

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 7/2008

BESCHLUSS

In der Parteigerichtssache

des CDU-Kreisverbandes S.-R.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn Dr. J. T. in S.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

gegen

Frau
H. W. in R.

**- Antragsgegnerin, Beschwerdeführerin
und Rechtsbeschwerdeführerin -**

wegen Parteiausschluss

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 2009 in Berlin durch seine Richter

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Staatssekretärin

Gabriele Hauser

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes T. vom 31. August 2008 wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin ist seit dem 1. September 1998 Mitglied der CDU T. im Kreisverband S.-R.. Mit Beschluss vom 25. Mai 2004 beantragte dieser den Ausschluss der Antragsgegnerin aus der CDU, weil sie als Einzelbewerberin gegen einen CDU-Kandidaten für das Amt

des Bürgermeisters von R. kandidiert hatte und zwar sowohl bei der Wahl für die Restlaufzeit im Jahre 2003, als auch bei der Wahl für die neue Legislaturperiode im Jahre 2004, obwohl sie im Jahre 2004 bei der Nominierung des CDU-Kandidaten unterlegen war und auch nach intensiven Gesprächen im Jahre 2004 bei ihrer Kandidatur geblieben war.

Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, dass die Antragsgegnerin mit ihrer Kandidatur als Einzelbewerberin für die Wahl zur Bürgermeisterin von R. als Gegenkandidatin des von der CDU nominierten Kandidaten gegen § 8 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung der CDU T. verstoßen und der Partei großen Schaden zugefügt habe, so dass sie aus der CDU auszuschließen sei.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Antragsgegnerin aus der CDU auszuschließen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat vorgetragen, dass ihre Gegenkandidaturen für das Bürgermeisteramt in R. keinen Schaden zulasten der CDU hervorgerufen habe. Ihre Kandidatur im Jahre 2003 sei vom Kreisvorstand genehmigt worden; außerdem hätten ihre Kandidaturen den Wettstreit der Argumente belebt. Die CDU habe zudem an öffentlichem Ansehen gewonnen, weil sich mit ihrer Kandidatur gezeigt habe, dass sich auch kritische Parteimitglieder zur Wahl stellen dürften. Ferner sei es ihr gelungen, 170 Unterschriften für ihre Kandidatur zu sammeln. Daher habe es für sie kein Zurück mehr gegeben. Nach ihrer Wahl als CDU-Gemeinderatsmitglied habe sie unverzüglich ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt; der gewählte Bürgermeister habe andererseits jede Mitarbeit mit und von ihr verweigert.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht T. hat durch Beschluss vom 10. November 2004 dem Antrag des Antragstellers stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Antragsgegnerin als Einzelkandidatin gegen einen CDU-Kandidaten, gegen den sie zuvor bei der Nominierung als CDU-Bürgermeisterkandidat unterlegen gewesen sei, kandidiert und dass sie nach ihrer Wahl in den Gemeinderat von R. jedwede Mitarbeit in der CDU-Fraktion verweigert habe. Ihre fortwährenden Verstöße gegen die Satzung der CDU T. hätten zwingend zum Ausschluss aus der CDU geführt, da diese auch öffentlich bekannt geworden seien und damit der CDU schweren Schaden zugefügt hätten.

Der Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts T. ist am 22. März 2005 als Einschreiben mit Rückschein bei der Post nach R. an die Anschrift der Antragsgegnerin aufgegeben worden. Der Briefzusteller hat das Einschreiben an die Antragsgegnerin nicht übergeben können, und zwar aus nicht bekannten Gründen. Insbesondere ist nicht vermerkt worden, dass die Antragsgegnerin die Annahme verweigert hätte. Der Briefzusteller hat der Antragsgegnerin eine Benachrichtigungskarte in den Briefkasten geworfen. Die Antragsgegnerin hat das Einschreiben während der siebentägigen Lagerfrist nicht abgeholt. Das Einschreiben mit Gerichtsbeschluss ist an den Absender zurückgeschickt worden.

Am 26. Mai 2005 hat der Landesgeschäftsführer der CDU T. die Antragsgegnerin an ihrem Wohnsitz aufgesucht und ihr persönlich den Beschluss des Gemeinsamen Parteigerichts der CDU T. vom 10. November 2004 übergeben.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2005, am selben Tage eingegangen, hat die Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Gemeinsamen Parteigerichts T. Beschwerde eingelegt und diese damit begründet, dass ihre Gegenkandidatur vom Kreisvorstand befürwortet worden sei. Daher sei der CDU kein Schaden entstanden. In Anbetracht zahlreicher rechtswidriger Wahlabläufe sei ihre Gegenkandidatur als Einzelbewerberin gerechtfertigt gewesen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigericht T. aufzuheben
und den Antrag auf Parteiausschluss zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat geltend gemacht, dass die Beschwerde der Antragsgegnerin nicht fristgerecht eingelegt worden sei.

Das Landesparteigericht hat zunächst mit Vorbescheid vom 5. Oktober 2005 festgestellt, dass die Beschwerde unzulässig sei, weil sie nicht rechtzeitig eingelegt worden sei. Es hat sodann nach Antrag auf mündliche Verhandlung durch die Antragsgegnerin diesen Beschluss am 25. Januar 2006 durch einen weiteren Beschluss bestätigt.

Es hat seine Entscheidung damit begründet, dass die Zustellung des Beschlusses des Gemeinsamen Kreisparteigerichts T. durch Aufgabe bei der Post dazu geführt habe, dass die Antragsgegnerin ihre Beschwerde nicht innerhalb der Frist des § 38 Abs. 1 PGO eingelegt habe. Die Zustellung sei unter Berücksichtigung von § 19 PGO am 25. März 2005 erfolgt. Die Beschwerde der Antragsgegnerin, die am 27. Juni 2005 eingegangen sei, sei daher verspätet gewesen. Auf die persönliche Übergabe des Beschlusses durch den Landesgeschäftsführer der CDU T. sei es nicht angekommen. Mit dieser Übergabe sei keine neue Frist in Gang gesetzt worden.

Gegen diesen Beschluss des Landesparteigerichts vom 25. Januar 2006, zugestellt am 6. Februar 2006, hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 22. Februar 2006 beim Bundesparteigericht Rechtsbeschwerde eingelegt und damit begründet, dass ihr der Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts nicht bereits mit dem Einschreiben mit Rückschein wirksam zugestellt worden sei. Die Fiktion von § 19 Abs. 3 PGO könne sich nur auf ein Einwurfeinschreiben beziehen. Es sei unstreitig, dass der Beschluss ihr nicht zugegangen, sondern an den Absender zurückgesandt worden sei. Auf die persönliche Zustellung durch den Landesgeschäftsführer der CDU T. hin habe sie rechtzeitig Rechtsbeschwerde erhoben.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

1. den Beschluss des Landesparteigerichts vom 25. Januar 2006 und den zu Grunde liegenden Beschluss des Kreisparteigerichts vom 10. November 2004 aufzuheben sowie den entsprechenden Beschlussantrag des CDU-Kreisvorstandes S.-R. auf Parteiausschluss abzuweisen;
2. festzustellen, dass die Antragsgegnerin seit September 1998 ordentliches Mitglied der CDU Deutschlands ist und seither keine Einschränkungen der Mitgliedsrechte bestanden hätten.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er bleibt dabei, dass die Rechtsbeschwerde unbegründet sei, weil die Beschwerde zu Recht als verfristet abgewiesen worden sei.

Das Bundesparteigericht hat in seiner Entscheidung vom 24. August 2006 (CDU-BPG 2/2006) festgestellt, dass die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des

Gemeinsamen Kreisparteigerichts T. vom 10. November 2004 nicht verfristet gewesen sei, weil dieser Beschluss der Antragsgegnerin nicht zugegangen sei. Denn der Beschluss sei nach siebentägiger Lagerung bei der Post an den Antragsteller als Absender unstreitig zurückgeschickt worden. Somit sei die Voraussetzung einer wirksamen Zustellung, dass der Empfänger die Möglichkeit haben müsse, in das Einschreiben, hier also in den Beschluss, Einsicht nehmen zu können, nicht erfüllt gewesen. Das Bundesparteigericht hat am 29. August 2006 von einer Sachentscheidung abgesehen, weil das Landesparteigericht T. noch keine tatrichterlichen Erwägungen angestellt habe, die eine eigene Sachentscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts gerechtfertigt hätten, und die Sache an das Landesparteigericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

In der erneuten Verhandlung vor dem Landesparteigericht hat die Antragsgegnerin vorgetragen, sie habe gegen den CDU-Kandidaten S. im Jahre 2004 als Einzelkandidaten für das Amt der Bürgermeisterin kandidiert, weil sie finanzielle Aufwendungen für die Vergütung eines hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde R. nicht für vertretbar halte. Dementsprechend habe sie auch angekündigt, im Falle ihrer Wahl auf die Vergütung eines hauptamtlichen Bürgermeisters zu verzichten und sich mit dem Auslagenersatz eines ehrenamtlichen Bürgermeisters zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts vom 10. November 2004 und den Ausschluss aus der CDU aufzuheben.

Der Beschwerdegegner hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hat in der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2008 klargestellt, dass der Antrag auf Parteiausschluss nicht auf mangelnde Mitarbeit der Antragsgegnerin in der CDU gestützt werde.

Das Landesparteigericht hat in seiner zweiten Entscheidung den Parteiausschluss durch das gemeinsame Kreisparteigericht aufgehoben und der Antragsgegnerin einen Verweis wegen parteischädigenden Verhaltens erteilt.

Es hat seine Entscheidung damit begründet, dass die Antragsgegnerin zwar schuldhaft erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der CDU verstoßen und dadurch der CDU schweren Schaden zugefügt habe. Auch sei mit dem Verhalten der Antragsgegnerin das Regelbeispiel in § 8 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung der CDU T. für einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der CDU erfüllt. Andererseits sei im vorliegenden Fall ein Verweis als mildere Ordnungsmaßnahme statt eines Parteiausschlusses tat- und schuldangemessen, weil ein weiteres Verbleiben der Antragsgegnerin in der CDU keinen weiteren Schaden für die Partei erwarten lasse.

Gegen diesen Beschluss des Landesparteigerichts vom 31. August 2008, zugestellt am 19. September 2008, hat die Antragsgegnerin am 17. Oktober 2008 Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass dem Landesparteigericht die Verhängung eines Verweises nicht zustehe, weil dazu nur der örtlich zuständige Parteivorstand berechtigt sei; dieser habe den Verweis nicht einmal hilfsweise beantragt. Außerdem sei sie berechtigt gewesen, sich öffentlich für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und damit für Recht und Gesetz einzusetzen. Ihr sei daher kein parteischädigendes Verhalten vorzuwerfen. Im Übrigen habe der Antragsteller zurzeit keinen vertretungsberechtigten Vorsitzenden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts vom 31. August 2008, mit dem ihr ein Verweis erteilt wird, aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsteller nimmt Bezug auf seinen bisherigen Vortrag in dieser Sache.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der genannten Entscheidungen, der Schriftsätze und Gerichtsprotokolle verwiesen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben, und zwar aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses des Landesparteigerichts T. vom 31. August 2008.

Trotz der Wahlanfechtung ist zunächst der Vorsitzende des Antragstellers bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung vertretungsbefugt und somit postulionsfähig. Eine rechtskräftige Entscheidung in dem Verfahren über die Wahlanfechtung liegt noch nicht vor.

Das Landesparteigericht geht auch zu recht davon aus, dass die Antragsgegnerin sich durch ihre Kandidaturen zur Bürgermeisterin von R. als Einzelbewerberin gegen einen CDU-Kandidaten, dem sie in dem zuvor stattgefundenen parteiinternen Wettbewerb um die Kandidatur unterlegen war, parteischädigend verhalten hat. Diese Wertung entspricht, wie es das Landesparteigericht zutreffend ausführt, der ständigen Rechtsprechung des Bundesparteigerichts. Der damit zutage tretende Solidaritäts- und Loyalitätsverstoß kann auch nicht dadurch entfallen und gerechtfertigt sein, weil sich die Einzelbewerberin darauf beruft, mit ihrer Kandidatur übergeordnete Ziele zu verfolgen. Die Antragsgegnerin hätte ihre Zweifel an der Geeignetheit des CDU-Kandidaten CDU-intern klären müssen, aber nicht im Verlaufe des aktuellen Wahlkampfes vor der Öffentlichkeit. Ihr musste klar sein, dass sie mit ihrem abweichenden Verhalten der CDU schadet. Dies wiegt umso schwerer, als sie bereits vorher im CDU-internen Wettbewerb um die CDU-Kandidatur einem Gegenkandidaten unterlegen war. Da der Antragsteller den Parteiausschluss der Antragsgegnerin begehrt hat, über welchen Antrag gemäß § 11 Abs. 2 Statut der CDU nur die Gerichte zu entscheiden haben, sind im vorliegenden Fall die Gerichte völlig zu recht mit dieser Sache befasst worden. Das grundgesetzlich verbürgte Verhältnismäßigkeitsgebot, das seinen Niederschlag in § 31 Abs. 3 PGO gefunden hat, räumt dann ohne weiteres den Gerichten die Wahl eines mildereren Mittels gemäß § 10 Abs. 2 Statut der CDU anstelle eines Parteiausschlusses ein. Ein erneutes Verfahren, um eine Ordnungsmaßnahme im vorliegenden Fall zu verhängen, beginnend mit einem entsprechenden Antrag des örtlich zuständigen Parteivorstandes, ist daher vorliegend nicht geboten (ständige Rechtsprechung des Bundesparteigerichts).

Die vom Landesparteigericht vorgenommenen trichterlichen Erwägungen, welche die Schwere des Schadens ebenso beachten wie das zu berücksichtigende Übermaßverbot, sind nicht zu beanstanden. Nach ständiger Rechtsprechung kommt für das Bundesparteigericht ohne einen entsprechenden Antrag des Antragstellers auch keine Verböserung der vorinstanzlichen Entscheidung im Rahmen einer Rechtsbeschwerde in Betracht. Mithin ist der

durch das Landesparteigericht verhängte Verweis gegen die Antragsgegnerin zu recht er-
gangen und die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Dr. Dany

gez. Hauser

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 17. Juni 2009